

Diese Übersetzung wird lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Dokument und der englischen Version, die unter www.hudl.com/legal/agreements zu finden ist, ist die englische Version maßgebend.

Hudl

Zusatz zur Datenverarbeitung

(einschließlich Standardvertragsklauseln)

Dieser Zusatz zur Datenverarbeitung, einschließlich seiner Anlagen und Anhänge (dieser „DPA“) wird von Hudl und dem Kunden abgeschlossen und ist Teil des unterzeichneten Vertrags zwischen Hudl und dem Kunden oder, falls ein solcher Vertrag nicht existiert, des Hauptabonnementvertrags, der unter <https://www.hudl.com/legal/agreements> zu finden ist, (in beiden Fällen der „Vertrag“). Die Vereinbarung umfasst alle Auftragsformulare und SoWs.

Dieser DPA gilt für den Vertrag, soweit Hudl personenbezogene Daten bei der Erbringung von Diensten von Hudl für den Kunden im Rahmen des Vertrags verarbeitet, und legt die Bedingungen fest, unter denen Hudl diese personenbezogenen Daten erhalten und verarbeiten darf. Dieser DPA berücksichtigt die Art der Verarbeitung im Rahmen der Vereinbarung und beschreibt die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von Hudl bei der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden. Für die Nutzung der Dienste von Drittanbietern durch den Kunden gelten gesonderte Bedingungen, einschließlich unterschiedlicher Datenschutz- und Sicherheitsbedingungen, wie im Zusatz zu den Diensten von Drittanbietern angegeben.

Die Parteien dieses DPA vereinbaren hiermit, an die Bestimmungen und Bedingungen dieses DPA, des beigefügten Verzeichnisses 1 (Datenverarbeitungsbedingungen), der beigefügten Anhänge, des beigefügten Verzeichnisses 2 (Mechanismen für die grenzüberschreitende Datenübermittlung) und des beigefügten Verzeichnisses 3 (Spezifische Bedingungen für die Rechtsprechung) gebunden zu sein.

Falls der Kunde Streichungen oder andere Änderungen an diesem DPA oder seinen Anhängen vornimmt, werden diese Streichungen oder Änderungen hiermit zurückgewiesen und sind ungültig, es sei denn, Hudl stimmt ihnen schriftlich zu. Dieser DPA endet automatisch mit der Beendigung des Abkommens oder mit einer früheren Beendigung gemäß den Bestimmungen festgelegt in diesem DPA.

Verzeichnisse und Anhänge

Verzeichnis 1 (Datenverarbeitungsbedingungen)	2
Anhang 1 (Details zur Verarbeitung)	7
Anhang 2 (Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen)	9
Verzeichnis 2 (Mechanismen für die grenzüberschreitende Datenübermittlung)	10
Verzeichnis 3 (Spezifische Begriffe für die Rechtsprechung)	13

[Übrige Seite bewusst freigelassen; Verzeichnisse und Anhänge folgen]

VERZEICHNIS 1

DATENVERARBEITUNGSBEDINGUNGEN

1. **Definitionen.** Alle Begriffe, die in diesem DPA ohne Definition verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen zugeschrieben wird: erstens in der Vereinbarung, zweitens, wie in Verzeichnis 3 ("Spezifische Bedingungen der Rechtsprechung") zutreffend, und drittens, im anwendbaren Datenschutzgesetz. In diesem DPA und den Standardvertragsklauseln gilt jede Bezugnahme auf den "Datenimporteur" als Bezugnahme auf Hudl und jede Bezugnahme auf den "Datenexporteur" oder den "Verantwortlichen" als Bezugnahme auf den Kunden.
 - 1.1. „**Geltendes Datenschutzgesetz**“ bezeichnet alle geltenden Gesetze und Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste von Hudl stehen.
 - 1.2. „**Kundendaten**“ hat die Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung zugewiesen wird.
 - 1.3. „**Betroffene Person**“ bezeichnet die identifizierte oder identifizierbare Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.
 - 1.4. „**Hudl Dienste**“ bezeichnet die Software und Dienste, die dem Kunden gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
 - 1.5. „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Kundendaten, die der Definition des Begriffs "personenbezogene Daten" im Sinne des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.
 - 1.6. „**Verarbeiten**“ (oder „**bearbeiten**“), einschließlich **der Verarbeitung** und anderen Varianten, bedeutet (i) Verarbeitung im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts, falls vorhanden, und (ii) jeder Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies mit automatischen Mitteln geschieht, wie z. B. das Erheben, Aufzeichnen, Organisieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder sonstiges Zugänglichmachen, Abgleichen oder Kombinieren, Sperren, Löschen oder Vernichten.
 - 1.7. „**Sensible personenbezogene Daten**“ bezeichnen personenbezogene Daten, die nach geltendem Datenschutzrecht als sensibel oder eine besondere Kategorie gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf besondere Kategorien personenbezogener Daten nach der DSGVO.
 - 1.8. „**Unterauftragsverarbeiter**“ bezeichnet jeden Verarbeiter, der von Hudl mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird.
2. **Verarbeiten personenbezogener Daten.**
 - 2.1. Es ist die Absicht der Parteien, dass der Kunde in Bezug auf die in Anhang 1 dieses DPA beschriebenen Aktivitäten entweder als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter sowie als Datenexporteur agieren kann, und dass Hudl der Auftragsverarbeiter (oder Unterauftragsverarbeiter) und Datenimporteur ist, soweit es diese personenbezogenen Daten verarbeitet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und gewährleistet, dass seine Anweisungen an Hudl bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten mit den einschlägigen Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts übereinstimmen und übereinstimmen werden.
 - 2.2. Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Vertrag festgelegt, in dem die Erbringung der Dienste von Hudl für den Kunden beschrieben wird. Die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Arten der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sind in Anhang 1 dieses DPA dargelegt.
 - 2.3. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten sowie für die Mittel, mit denen er die personenbezogenen Daten erworben hat.
 - 2.4. Die Vereinbarung und dieser DPA sowie die vom Kunden oder seinen autorisierten Nutzern im Rahmen der Nutzung der Dienste von Hudl veranlasste Verarbeitung stellen hiermit die Anweisungen des Kunden an Hudl in Bezug auf: (1) die Verarbeitung personenbezogener Daten und (2) die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten in ein beliebiges Land oder Gebiet, wenn dies für die Erbringung der Dienste von Hudl angemessenerweise erforderlich

ist.

3. **Datenschutz-Folgenabschätzung.** Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung kann Hudl dem Kunden in angemessenem Umfang die Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren (auf Kosten des Kunden, nur wenn dies erhebliche Ressourcen auf Seiten von Hudl erfordern würde), die erforderlich ist, um die Verpflichtung des Kunden nach geltendem Datenschutzrecht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste von Hudl durch den Kunden zu erfüllen, soweit der Kunde nicht anderweitig Zugang zu den entsprechenden Informationen hat und soweit diese Informationen Hudl zur Verfügung stehen. Hudl unterstützt den Kunden in angemessener Weise bei der Zusammenarbeit oder Konsultation mit der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Regulierungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Abschnitt 3, soweit dies nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich ist. Darüber hinaus wird Hudl im Zusammenhang mit der Anfrage der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Regulierungsbehörde auf Kosten des Kunden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung von Unterauftragsverarbeitern bei der Gewährung des Zugangs zu relevanten Informationen zu erlangen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden nach dem anwendbaren Datenschutzrecht erforderlich sind.
4. **Rechte betroffener Personen.** Hudl wird, soweit gesetzlich zulässig, den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn Hudl einen ordnungsgemäßen Antrag einer betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte nach dem geltenden Datenschutzrecht erhält, einschließlich, ohne Einschränkung und soweit anwendbar, des Rechts auf Auskunft, des Rechts auf Berichtigung, der Einschränkung der Verarbeitung, des Rechts auf Vergessenwerden, der Datenübertragbarkeit, des Widerspruchs gegen die Verarbeitung, des Rechts, dem Verkauf personenbezogener Daten zu widersprechen, oder des Rechts, keiner automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu werden. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und in dem Maße, in dem die Selbstbedienungsfunktionen der Dienste von Hudl für den Kunden nicht ausreichen, um auf eine solche Anfrage zu reagieren, bemüht sich Hudl in angemessener Weise, den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen, soweit dies möglich ist, um die Verpflichtung des Kunden zu erfüllen, auf die Anfrage der betroffenen Person zu reagieren, um die Rechte der betroffenen Person gemäß dem geltenden Datenschutzrecht auszuüben, soweit dies nach dem geltenden Datenschutzrecht erforderlich ist.
5. **Eingeschränkte Nutzung personenbezogener Daten; Personal.** Sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, (i) erwirbt Hudl keine Rechte an den personenbezogenen Daten; (ii) ergreift Hudl angemessene Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Auftragnehmer eines beauftragten Unterauftragsverarbeiters, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zu gewährleisten, wobei in jedem Fall sichergestellt wird, dass der Zugang streng auf die Personen beschränkt ist, die die betreffenden personenbezogenen Daten kennen oder darauf zugreifen müssen, soweit dies für die Zwecke des Vertrags unbedingt erforderlich ist, und um die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, wobei sichergestellt wird, dass alle diese Personen einer Vertraulichkeitsverpflichtung oder einer beruflichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind.
6. **Unterauftragsverarbeiter.**
 - 6.1. Der Kunde erteilt Hudl die allgemeine Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern, vorbehaltlich der Abschnitte 6.2 und 6.3 unterhalb. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass (a) die verbundenen Unternehmen von Hudl als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden können und (b) Hudl bzw. die verbundenen Unternehmen von Hudl im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste von Hudl dritte Unterauftragsverarbeiter einsetzen können. Hudl hat mit jedem seiner Unterauftragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag geschlossen, der Datenschutzverpflichtungen enthält, die nicht weniger schützend sind als die in diesem DPA in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, soweit dies auf die Art der von diesem Unterauftragsverarbeiter erbrachten Dienste von Hudl zutrifft. In Bezug auf die Verpflichtungen von Hudl im Rahmen dieses DPA bleibt Hudl gegenüber dem Kunden für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Unterauftragsverarbeiter gemäß den Verträgen dieser Unterauftragsverarbeiter mit Hudl verantwortlich.
 - 6.2. Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter für die Dienste von Hudl sowie Art und Ort der Verarbeitung finden Sie unter <https://www.hudl.com/legal/subprocessors> („**Unterauftragsverarbeiter Website**“), und der Kunde erteilt Hudl die allgemeine Zustimmung zur Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses DPA aufgelisteten

Unterauftragsverarbeiter sowie zur Nutzung der verbundenen Unternehmen von Hudl als Unterauftragsverarbeiter. Hudl informiert den Kunden vorab („**Meldefrist für Unterauftragsverarbeiter**“) über neue Unterauftragsverarbeiter für die Dienste von Hudl, indem es auf der Website des Unterauftragsverarbeiters einen Mechanismus bereitstellt, mit dem der Kunde Benachrichtigungen über einen RSS-Feed abonnieren kann. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung gelten solche Mitteilungen als Mitteilung von Hudl an den Kunden über solche neuen Unterauftragsverarbeiter. Entscheidet sich der Kunde dafür, solche Benachrichtigungen nicht zu abonnieren, so wird davon ausgegangen, dass er von den Benachrichtigungen des Unterauftragsverarbeiters Kenntnis erhalten hat.

- 6.3. Der Kunde kann dem Einsatz eines neuen Unterauftragsverarbeiters widersprechen, indem er Hudl während der Meldefrist für den Unterauftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich unter folgender Adresse benachrichtigt legal@hudl.com wenn der Einsatz eines solchen neuen Unterauftragsverarbeiters für die Dienste von Hudl zu einer wesentlichen Verringerung der Regelkonformität von Hudl in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden führen würde. Falls der Kunde einen neuen Unterauftragsverarbeiter aus den im vorstehenden Satz genannten Merkmalen ablehnt, wird Hudl (nach Erhalt des schriftlichen Widerspruchs des Kunden gemäß dem vorstehenden Satz) in angemessener Weise prüfen, ob dem Kunden Vorkehrungen angeboten werden können, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den beanstandeten neuen Unterauftragsverarbeiter zu vermeiden, ohne den Kunden übermäßig zu belasten. Ist Hudl nicht in der Lage, eine solche Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, die neunzig (90) Tage nicht überschreiten darf, vorzunehmen, so kann der Kunde das entsprechende Bestellformular nur in Bezug auf die Dienste von Hudl kündigen, die von Hudl nicht ohne den beanstandeten neuen Unterauftragsverarbeiter erbracht werden können, indem er Hudl legal@hudl.com innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Entscheidung von Hudl schriftlich darüber informiert; dies ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden. Kündigt der Kunde ein Bestellformular gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts, werden alle Beträge, die im Rahmen des gekündigten Bestellformulars für die verbleibende Laufzeit des Abonnements im Zusammenhang mit den über das gekündigte Bestellformular bestellten Diensten von Hudl geschuldet werden, sofort fällig und zahlbar, und der Kunde ist für diese Beträge und alle anderen zum Zeitpunkt der Kündigung geschuldeten und ausstehenden Beträge im Zusammenhang mit dem gekündigten Bestellformular verantwortlich. Wenn während der Kündigungsfrist für den neuen Unterauftragsverarbeiter kein Einspruch erhoben wird, geht Hudl davon aus, dass der Kunde den neuen Unterauftragsverarbeiter genehmigt hat.
7. **Sensible personenbezogene Daten.** Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Regelkonformität mit den für ihn geltenden Datenschutzgesetzen, auch in Bezug auf personenbezogene Daten, die eine besondere Behandlung erfordern, oder sensible personenbezogene Daten, wie z. B. solche, die sich auf die Rasse oder ethnische Zugehörigkeit einer Person, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder finanzielle Informationen beziehen.
8. **Sicherheit von personenbezogenen Daten.**
- 8.1. Hudl ergreift mindestens die in Anhang 2 zu dieser Datenschutzrichtlinie aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehört der Schutz personenbezogener Daten vor Sicherheitsverletzungen, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Weitergabe oder zum Zugriff auf personenbezogene Daten führen. Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Kosten der Umsetzung, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den Risiken für die betroffenen Personen angemessen Rechnung.
- 8.2. Hudl gewährt seinen Mitarbeitern nur insoweit Zugang zu den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags erforderlich ist. Hudl stellt sicher, dass die Personen, die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden beruflichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
9. **Verpflichtungen des Kunden.** Der Kunde stimmt zu, dass er alle Zustimmungen, Erlaubnisse und Rechte eingeholt hat, die nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich sind, damit Hudl personenbezogene Daten rechtmäßig wie im Vertrag und in diesem DPA vorgesehen verarbeiten

kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Weitergabe und den Empfang personenbezogener Daten durch den Kunden an Dritte über die Dienste von Hudl. Hudl ist nicht verpflichtet, den Inhalt oder die Richtigkeit personenbezogener Daten zu prüfen, einschließlich der Ermittlung von Informationen, die bestimmten gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Anforderungen unterliegen. Es obliegt dem Kunden, selbst zu entscheiden, ob seine Nutzung der Dienste von Hudl den Anforderungen und rechtlichen Verpflichtungen des Kunden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht.

10. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

10.1. Hudl benachrichtigt den Kunden unverzüglich nach Feststellung einer Sicherheitsverletzung, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Weitergabe oder zum Zugriff auf die von Hudl übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten führt (ein solcher Vorfall, eine „**Sicherheitsverletzung**“).

10.2. Solch eine Mitteilung muss zumindest Folgendes enthalten:

10.2.1. eine Beschreibung der Art der Sicherheitsverletzung (einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze);

10.2.2. die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen über den Sicherheitsverstoß eingeholt werden können; und

10.2.3. die wahrscheinlichen Folgen und die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, um die Sicherheitsverletzung zu beheben, einschließlich der Abschwächung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

10.3. Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle diese Informationen gleichzeitig zu übermitteln, enthält die ursprüngliche Meldung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, ohne unnötige Verzögerung nachgereicht.

11. **Internationaler Datentransfer.** Hudl hält sich bei der internationalen Übermittlung personenbezogener Daten an Hudl an die Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts. Ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Dienste von Hudl für den Kunden im Rahmen des Vertrags können personenbezogene Daten in jedes Land, in dem Hudl oder seine Unterauftragsverarbeiter tätig sind, übermittelt und dort gespeichert oder verarbeitet werden. Alle anwendbaren Übertragungen personenbezogener Daten unterliegen den anwendbaren Standardvertragsklauseln, die die Parteien hiermit abschließen und in diese DSGVO aufnehmen, wie sie in Anhang 2 (Mechanismen für grenzüberschreitende Datenübertragungen) dieser DSGVO aufgeführt sind.

12. **Behördliche Anfragen.** Hudl kann personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, wenn dies erforderlich ist, um dem Gesetz oder einer gültigen und verbindlichen Anordnung einer staatlichen Stelle/Behörde (z. B. einer Vorladung oder einem Gerichtsbeschluss) nachzukommen. Wenn eine staatliche Stelle/Behörde Hudl eine Anfrage nach sensiblen persönlichen Daten sendet, wird Hudl versuchen, die staatliche Stelle umzuleiten, damit sie diese Daten direkt vom Kunden anfordert. Im Rahmen dieser Bemühungen kann Hudl die grundlegenden Kontaktinformationen des Kunden an die staatliche Stelle/Behörde weitergeben. Sollte Hudl gezwungen sein, sensible personenbezogene Daten an eine staatliche Stelle/Behörde weiterzugeben, wird Hudl den Kunden in angemessener Weise von der Forderung in Kenntnis setzen, um ihm die Möglichkeit zu geben, eine Schutzanordnung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel zu erwirken, es sei denn, dies ist Hudl gesetzlich untersagt.

13. Verifizierung und Prüfung.

13.1. Die Parteien erkennen an, dass der Kunde in der Lage sein muss, die Regelkonformität von Hudl mit seinen Verpflichtungen nach dem geltenden Datenschutzrecht und dieser DSGVO zu beurteilen, sofern Hudl als Auftragsverarbeiter im Namen des Kunden in Bezug auf personenbezogene Daten handelt. Um dem Kunden dies zu ermöglichen, kann Hudl auf schriftliche Anfrage des Kunden an Hudl unter legal@hudl.com und unter der Voraussetzung, dass der Kunde einen begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen diesen DPA durch Hudl hat, dem Kunden in angemessenen Abständen, jedoch nicht öfter als einmal pro Kalenderquartal, die Möglichkeit geben, bestehende aktuelle zusammenfassende Berichte über die Regelkonformität von Hudl mit seinen Verpflichtungen aus diesem DPA einzusehen, die von externen Sicherheitsexperten auf Anweisung, Auswahl und Kosten von Hudl erstellt

wurden. („**Prüfungsberichte**“). Diese Prüfungsberichte sind vertrauliche Informationen von Hudl.

13.2. Wenn der Kunde nachweisen kann, dass er über die Prüfberichte hinaus zusätzliche Informationen benötigt, um die Regelkonformität von Hudl gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und diesem DPA zu beurteilen, kann der Kunde von Hudl eine Prüfung der Kontrollen von Hudl in Bezug auf die Regelkonformität von Hudl verlangen, vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsverfahren und -verpflichtungen, die von den Parteien schriftlich vereinbart wurden, vorausgesetzt, dass eine solche Prüfung durchgeführt wird: (i) nur den Zugang zu vernünftigerweise angeforderten Unterlagen über die von Hudl durchgeführten Kontrollen im Zusammenhang mit der Regelkonformität von Hudl umfassen; (ii) keinen Zugang zu vertraulichen Informationen, die sich auf andere Kunden oder Lieferanten/Anbieter von Hudl oder ihren verbundenen Unternehmen beziehen oder diesen gehören, zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen von Hudl oder ihren verbundenen Unternehmen (oder zu Maßnahmen, deren Offenlegung die Sicherheit der Systeme von Hudl oder ihren verbundenen Unternehmen gefährden könnte) oder zu Geschäftsgeheimnissen von Hudl, ihren verbundenen Unternehmen oder Dritten umfassen; (iii) während der Vertragslaufzeit nach schriftlicher Ankündigung durch den Kunden mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen durchgeführt werden; (iv) nur während der regulären Geschäftszeiten von Hudl am Geschäftssitz von Hudl oder eines mit Hudl verbundenen Unternehmens durchgeführt werden; (v) in einer Weise durchgeführt werden, die die normalen Geschäftsaktivitäten von Hudl nicht unangemessen beeinträchtigt; (vi) auf Verlangen von Hudl von einem unabhängigen Dritten durchgeführt werden, auf den sich die Vertragsparteien geeinigt haben (dieser Dritte muss sich schriftlich mit den von Hudl geforderten angemessenen Vertraulichkeitsverfahren und -verpflichtungen einverstanden erklären); und (vii) während der Vertragslaufzeit höchstens einmal pro zwölf (12) Monate stattfinden. Derartige Prüfungen geschehen auf ausschließliche Kosten des Kunden, und Hudl ist berechtigt, für derartige Prüfungen eine Gebühr zu erheben (die Sätze müssen unter Berücksichtigung der von Hudl aufgewendeten Ressourcen angemessen sein). Alle Informationen, die sich aus einer solchen Prüfung ergeben, gelten als vertrauliche Informationen von Hudl.

14. Rückgabe und Löschung von personenbezogenen Daten.

14.1. Vor Ablauf oder Beendigung des Vertrages kann der Kunde über die Dienste von Hudl auf die in den Diensten von Hudl enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden zugreifen und diese extrahieren. Auf schriftlichen Antrag des Kunden innerhalb eines (1) Monats nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags gibt Hudl dem Kunden alle in den Diensten von Hudl enthaltenen personenbezogenen Daten zurück, die der Kunde während der Vertragslaufzeit aufgrund technischer Beschränkungen der Dienste von Hudl nicht abrufen konnte. Auf schriftliche Aufforderung des Kunden nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags vernichtet Hudl alle in den Diensten von Hudl enthaltenen personenbezogenen Daten innerhalb von neunzig (90) Tagen nach einer solchen Aufforderung, es sei denn, dieser DPA berechtigt zur Aufbewahrung dieser Daten.

14.2. Ungeachtet der Löschanträge gemäß Abschnitt 14.1, kann Hudl die personenbezogenen Daten, die Gegenstand des Löschantrags sind, nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in dem Umfang und für den Zeitraum aufbewahren, wie es das geltende Recht vorschreibt, und immer unter der Voraussetzung, dass Hudl die Vertraulichkeit all dieser personenbezogenen Daten gewährleistet und sicherstellt, dass diese personenbezogenen Daten nur so weit verarbeitet werden, wie es für den Zweck bzw. die Zwecke erforderlich ist, die in den geltenden Gesetzen, die ihre Speicherung vorschreiben, festgelegt sind, und für keinen anderen Zweck.

15. **Haftung.** Die Haftung zwischen den Parteien ist auf den tatsächlich entstandenen Schaden beschränkt. Schadenersatz mit Strafcharakter (d. h. Schadenersatz, der eine Partei für ihr schändliches Verhalten bestrafen soll) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Partei haftet gegenüber den betroffenen Personen für Schäden, die sie durch eine Verletzung der Rechte Dritter gemäß diesen Klauseln verursacht. Dies berührt nicht die Haftung des Datenexporteurs nach dem für ihn geltenden Datenschutzrecht. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem DPA oder der Vereinbarung unterliegt die Haftung jeder Partei und aller ihrer verbundenen Unternehmen insgesamt, die sich aus diesem DPA und etwaigen anderen Datenschutzvereinbarungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, den in der Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen und sonstigen Beschränkungen für Schadensarten.

16. **Versäumnis der Erbringung von Leistungen.** Für den Fall, dass Änderungen der Gesetze oder Bestimmungen die Erfüllung dieses DPA unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, können die Parteien vereinbaren, diesen DPA in gutem Glauben neu zu verhandeln. Wenn eine Neuverhandlung die Unmöglichkeit nicht beheben würde oder die Parteien keine Einigung erzielen können, können die Parteien vereinbaren, das Abkommen gemäß den Kündigungsbestimmungen des Abkommens zu beenden. Stellt Hudl nach vernünftigem Ermessen fest, dass ein Gesetz, eine gesetzliche Vorschrift, eine Maßnahme zur Durchsetzung des Datenschutzes oder der Informationssicherheit, eine Untersuchung, ein Rechtsstreit oder eine Klage oder ein sonstiger Umstand die Fähigkeit von Hudl zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem DPA beeinträchtigen könnte, werden die Parteien auf Anfrage von Hudl in gutem Glauben über eine alternative Verarbeitung verhandeln; ist eine alternative Verarbeitung für Hudl wirtschaftlich nicht vertretbar, kann Hudl die Verarbeitung unverzüglich aussetzen oder die Vereinbarung und dieser DPA ganz oder teilweise kündigen, ohne dem Kunden gegenüber zu haften.
17. **Aktualisierungen.** Hudl ist berechtigt, die Bedingungen dieser Datenschutzvereinbarung zu aktualisieren, wenn (a) neue Produkte oder Dienste auf den Markt kommen oder wesentliche Änderungen an den bestehenden Diensten von Hudl vorgenommen werden; (b) sich das geltende Datenschutzrecht ändert; oder (c) eine Fusion, eine Übernahme oder eine andere ähnliche Transaktion stattfindet, an der Hudl oder ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist. In einem solchen Fall wird Hudl den Kunden mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich informieren, bevor der aktualisierte DPA für den Kunden gilt. Eine solche Mitteilung kann von Hudl auch per E-Mail an den in den Aufzeichnungen von Hudl aufgeführten Kundenkontakt übermittelt werden. Die jeweils aktuelle Version dieses DPA gilt für alle Verlängerungen der Abonnementbedingungen für Dienste von Hudl. Die jeweils gültige Fassung dieses DPA ist abrufbar unter <https://www.hudl.com/legal/agreements>.
18. **Dauer und Überlebenszeit.** Dieser DPA wird mit dem Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung oder mit dem Datum der Unterzeichnung dieses DPA durch die Parteien rechtsverbindlich, wenn er nach dem Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung separat abgeschlossen wird. Hudl verarbeitet personenbezogene Daten bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, wie in der Vereinbarung festgelegt. Alle Verpflichtungen, die Hudl im Rahmen dieser DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auferlegt werden, enden, wenn Hudl keine personenbezogenen Daten mehr verarbeitet.
19. **Sonstiges.** Außer in den Fällen, in denen dieser DPA etwas anderes vorsieht, bleibt die Vereinbarung unverändert und in vollem Umfang gültig und wirksam. Im Falle eines Widerspruchs zwischen anderen Bestimmungen des Abkommens und diesem DPA in Bezug auf den Gegenstand des Abkommens sind die Bestimmungen dieses DPA maßgeblich. Sollte eine Bestimmung dieses DPA von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung nicht die übrigen Bestimmungen dieses DPA, und alle Bestimmungen, die nicht von einer solchen Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit betroffen sind, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Sofern hierin nichts anderes bestimmt ist, kann dieser DPA nur durch einen schriftlichen, sowohl von Hudl als auch vom Kunden unterzeichneten Zusatz geändert werden. In keinem Fall darf dieser DPA einem Dritten zugute kommen oder ein Recht oder einen Klagegrund im Namen eines Dritten begründen, jedoch unbeschadet der Rechte oder Rechtsmittel, die den betroffenen Personen nach den geltenden Datenschutzgesetzen oder diesem DPA (einschließlich der Standardvertragsklauseln) zur Verfügung stehen. Dieser DPA unterliegt dem geltenden Recht und den Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und den Gerichtsstand in der Vereinbarung und wird entsprechend ausgelegt. Für die Zwecke dieser Datenschutzrichtlinie gelten die Wörter "einschließlich", "beinhaltet" und "einschließend" als gefolgt von den Wörtern "ohne Einschränkung" und das Wort "oder" ist nicht ausschließend.

ANHANG 1 ZUM DPA - DETAILS DER VERARBEITUNG

Dieser Anhang 1 enthält Einzelheiten über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden

- **Betroffene Personen:** Die personenbezogenen Daten, die über die Dienste von Hudl übermittelt werden, werden vom Kunden bestimmt und können (aktuelle, ehemalige und zukünftige) Daten umfassen:
 - Angestellte, Auftragnehmer, Vertreter, Agenten, Sportler, Spieler, Analysten, Trainer, Mannschaftsoffizielle, Studenten, Hardware-Endnutzer und Endnutzer der Dienste von Hudl
 - Kunden und verbundene Unternehmen des Kunden sowie deren Mitarbeiter, Auftragnehmer, Agenten, Vertreter und Kunden (von denen einige Endnutzer der Dienste des Kunden sein können)
- **Kategorien von personenbezogenen Daten:** Die personenbezogenen Daten, die über die Dienste von Hudl übermittelt werden, werden vom Kunden bestimmt und können Folgendes umfassen:
 - Standard-Kontaktdaten wie Vorname, Nachname, Titel, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, Familienstand, Geschlecht, Geburtsdaten, Arbeitgeber, Berufsbezeichnung usw.
 - Authentifizierungsdaten wie Benutzername und Passwort.
 - Finanzielle Informationen (z. B. Name und Nummer des Bankkontos, Name und Nummer der Kredit-/Debitkarte, Rechnungsnummer).
 - Informationen über den Computer oder das Mobilgerät einer Person oder die Nutzung der Technologie, einschließlich (z. B.) IP-Adresse, MAC-Adresse, eindeutige Gerätekennungen, eindeutige Kennungen in Cookies und alle passiv erfassten Informationen über die Online-Aktivitäten einer Person, das Surfen, die Nutzung von Anwendungen oder Hotspots oder den Standort des Geräts.
 - Sportbezogene Informationen wie Video, Bilder, Audio, Daten und Analysen von Personen, die an sportlichen Aktivitäten teilnehmen.
 - Informationen zu Staatsbürgerschaft und Wohnsitz.
 - Korrespondenzdaten (z. B. Korrespondenz und sonstige Kommunikation (einschließlich rechtmäßig aufgezeichneter telefonischer Kommunikationsdaten) mit der betroffenen Person zum Zwecke der Kundenbetreuung).
 - Athletenbezogene Informationen (z. B. Vorname, Nachname, Schule (Name, Stadt, Bundesland/Land), Abschlussjahr, GPA, ACT/SAT-Punktzahl, Zeugnisse, Informationen über Eltern/Erziehungsberechtigte (Name, Verwandtschaft, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Foto, Trikotnummer, Twitter-Handle, sportliche Position, sportliche Auszeichnungen, Sportfotos und -videos mit dem Athleten, Leistungsdaten (Geschwindigkeit, Beschleunigung), Gesundheitsinformationen (Größe, Gewicht, Herzfrequenz, VO2, Asymmetrien), Positionsdaten (Koordinaten, Wärmekarten), Standortdaten, biometrische Daten).
 - Sensible personenbezogene Daten (z. B. ethnische Herkunft, Gesundheitsdaten (siehe oben), finanzielle Informationen (siehe oben), Positionsdaten, Standortdaten und biometrische Daten, sofern diese Informationen nach geltendem Datenschutzrecht sensible personenbezogene Daten sind).
- **Bearbeitungsvorgänge:** Hudl verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies erforderlich ist, um dem Kunden die Dienste von Hudl zur Verfügung zu stellen.
- **Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten:** Hudl verarbeitet personenbezogene Daten für die in der Vereinbarung beschriebene Dauer.
- **Unterauftragsverarbeiter:** Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter finden Sie in Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) von Verzeichnis 1 dieses DPA.

- **Physischer Standort der von Hudl verarbeiteten personenbezogenen Daten:** Die aktuelle Liste der physischen Standorte, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist auf der Website des Unterauftragsverarbeiters verfügbar (Verweis in Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) in Anhang 1 zu dieser DSGVO).

ANHANG 2 ZUM DPA - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMABNAHMEN

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergreift der Auftragsverarbeiter die in der Vereinbarung und im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Erbringung der Dienste von Hudl zu gewährleisten.

Gegebenenfalls wird dieser Anhang 2 als Anlage II zu den Standardvertragsklauseln dienen.

Maßnahmen:

Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten

- Hudl unterstützt zumindest Transport Layer Security (TLS) 1.2 für die Verschlüsselung von Daten während der Übertragung über öffentliche Netze.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit von Verarbeitungssystemen und Diensten

- Hudl hat ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) eingeführt, das sich an den Normen der ISO 27001 orientiert, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der Verarbeitungssysteme und Dienste zu schützen.
- Hudl überwacht seine Informationssysteme, die personenbezogene Daten enthalten, sowie die zugrunde liegende Infrastruktur auf Sicherheitsvorfälle und verwendet Warnmeldungen, Automatisierungs- und Eskalationsverfahren, um das Personal über Sicherheitsvorfälle zu informieren.
- Hudl setzt Industriestandardtechniken ein, um den Zugang zu seinen Informationssystemen zu beschränken und deren unbefugte Nutzung zu verhindern.
- Hudl erhebt nur die Mindestmenge an personenbezogenen Daten, die für die Erbringung der Dienste von Hudl erforderlich ist; der Kunde kann sich dafür entscheiden, mehr als die Mindestmenge zu speichern.
- Hudl führt Datenprotokolle, um administrative, technische und physische Sicherheitsvorkehrungen und die Datenqualität zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rechtzeitig wiederherzustellen

- Hudl unterhält mehrere Verfügbarkeitszonen, um Redundanz im Betrieb zu gewährleisten und die Verfügbarkeit der Dienste von Hudl und der damit verbundenen personenbezogenen Daten zu unterstützen.

Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten

- Hudl hat ein Informationssicherheitsprogramm eingeführt, das sich an den ISO 27001-Standards orientiert.
- Hudl hat Richtlinien und Verfahren für die Härtung und Konfiguration von Infrastruktur und Software eingeführt. Hudl setzt regelmäßig interne und externe Bewertungsmethoden nach Industriestandard ein, um Probleme rechtzeitig zu erkennen und zu lösen. Dazu gehören insbesondere SAST, DAST, Schwachstellen-Scanning und Penetrationstests.

VERZEICHNIS 2

MECHANISMEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN DATENTRANSFER

1. Definitionen.

- 1.1. „EK“ bezeichnet die europäische Kommission
- 1.2. „EWR“ bezeichnet den europäischen Wirtschaftsraum
- 1.3. „**Standardvertragsklauseln**“ bezeichnen, je nach den besonderen Umständen des Kunden, eine der folgenden Klauseln:
 - 1.3.1. Britische Standardvertragsklauseln, und
 - 1.3.2. 2021 Standardvertragsklauseln
- 1.4. „**Britische Standardvertragsklauseln**“ bezeichnet den Zusatz der internationalen Datenübermittlung zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, herausgegeben vom UK Information Commissioner, Version B1.0, in Kraft am 21. März 2022.
- 1.5. „**2021 Standardvertragsklauseln**“ bezeichnet die Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission im Beschluss 2021/914 genehmigt wurden.

2. Mechanismen für die grenzüberschreitende Datenübertragung.

- 2.1. **Vorrangige Rangfolge.** Im Falle, dass die Dienste von Hudl von mehr als einem Übermittlungsverfahren abgedeckt sind, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten einem einzigen Übermittlungsverfahren gemäß der folgenden Rangfolge: (a) die anwendbaren Standardvertragsklauseln gemäß Abschnitt 2.2 (Standardvertragsklauseln 2021) oder Abschnitt 2.3 (Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs) dieses Anhangs 2; und, falls (a) nicht anwendbar ist, dann (b) andere anwendbare Datenübertragungsmechanismen, die nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zulässig sind.
- 2.2. **2021 Standardvertragsklauseln.** Die Parteien vereinbaren, dass die Standardvertragsklauseln von 2021 für personenbezogene Daten gelten, die über die Dienste von Hudl aus dem EWR oder der Schweiz entweder direkt oder im Wege der Weiterübermittlung in ein Land oder einen Empfänger außerhalb des EWR bzw. der Schweiz übermittelt werden, das bzw. der von der EU (bzw. im Falle von Übermittlungen aus der Schweiz von der für die Schweiz zuständigen Behörde) nicht als Land anerkannt wird, das ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet. Bei Datenübermittlungen aus dem EWR oder der Schweiz, die den Standardvertragsklauseln 2021 unterliegen, gelten die Standardvertragsklauseln 2021 als abgeschlossen (und werden durch diesen Verweis in diese DSGVO aufgenommen) und werden wie folgt ergänzt:
 - 2.2.1. Modul zwei ("Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter") der Standardvertragsklauseln von 2021 findet Anwendung, wenn der Kunde ein Verantwortlicher für personenbezogene Daten ist und Hudl personenbezogene Daten verarbeitet.
 - 2.2.2. Modul drei (Verarbeiter zu Verarbeiter) der Standardvertragsklauseln von 2021 findet Anwendung, wenn der Kunde ein Verarbeiter personenbezogener Daten ist und Hudl personenbezogene Daten verarbeitet.

Für jedes Modul, sofern zutreffend:

- (i) In Klausel 7 der Standardvertragsklauseln 2021 wird die fakultative Andockklausel nicht angewendet;
- (ii) in Klausel 9 der Standardvertragsklauseln von 2021 gilt Option 2 und die Frist für die Vorankündigung von Änderungen des Unterauftragsverarbeiters ist in Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) von Anhang 1 zu dieser DPA festgelegt;
- (iii) in Klausel 11 der Standardvertragsklauseln 2021 wird die fakultative Formulierung nicht angewendet;
- (iv) in Klausel 17 (Option 1) unterliegen die Standardvertragsklauseln von 2021 dem spanischen Recht;

(v) Gemäß Klausel 18(b) der Standardvertragsklauseln von 2021 sind für Streitigkeiten die spanischen Gerichte zuständig;

(vi) in Anhang I, Teil A der Standardvertragsklauseln 2021:

- Datenexporter: Kunde.
- Kontaktinformationen: Die E-Mail-Adresse(n), die der Kunde in seinem Konto über seine Benachrichtigungseinstellungen angegeben hat.
- Rolle des Datenexporteurs: Die Rolle des Datenexporteurs ist in Abschnitt 2 (Verarbeitung personenbezogener Daten) des Verzeichnisses 1 zu dieser DSGVO.
- Unterschrift und Datum: Mit dem Abschluss des Abkommens wird davon ausgegangen, dass der Datenexporteur diese hierin enthaltenen Standardvertragsklauseln einschließlich ihrer Anhänge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DPA unterzeichnet hat.
- Datenimporteur: Hudl
- Kontaktinformationen: Hudl Datenschutz Team -legal@hudl.com.
- Rolle des Datenimporteurs: Datenverarbeiter
- Unterschrift und Datum: Mit dem Abschluss des Abkommens wird davon ausgegangen, dass der Datenimporteur die hierin enthaltenen Standardvertragsklauseln einschließlich ihrer Anhänge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DPA unterzeichnet hat.

(vii) in Anhang I, Teil B der Standardvertragsklauseln 2021:

- Die Kategorien der betroffenen Personen sind in Anhang 1 (Einzelheiten der Verarbeitung) zu diesem DPA beschrieben.
- Die übermittelten sensiblen personenbezogenen Daten sind in Anhang 1 (Einzelheiten der Verarbeitung) zu diesem DPA beschrieben.
- Die Häufigkeit der Übermittlung erfolgt kontinuierlich während der Laufzeit des Abkommens.
- Die Art der Verarbeitung ist in Anhang 1 (Einzelheiten der Verarbeitung) zu diesem DPA und in Abschnitt 2 (Verarbeitung personenbezogener Daten) des Anhangs 1 zu diesem DPA beschrieben.
- Der Zweck der Verarbeitung ist in Anhang 1 (Einzelheiten der Verarbeitung) zu diesem DPA und in Abschnitt 2 (Verarbeitung personenbezogener Daten) des Anhangs 1 zu diesem DPA.
- Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, ist in Anhang 1 (Einzelheiten der Verarbeitung) zu diesem DPA beschrieben.
- Für die Übermittlung an Unterauftragsverarbeiter sind Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung in Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) von Anhang 1 zu diesem DPA aufgeführt.

(viii) in Anhang I, Teil C der Standardvertragsklauseln 2021: Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die spanische Datenschutzbehörde.

(ix) Anlage 2 (Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen) zu diesem DPA dient als Anhang II der Standardvertragsklauseln 2021.

2.3. **Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs.** Die Parteien vereinbaren, dass die Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs für personenbezogene Daten gelten, die über die Dienste von Hudl aus dem Vereinigten Königreich entweder direkt oder im Wege der Weiterübermittlung an ein Land oder einen Empfänger außerhalb des Vereinigten Königreichs übermittelt werden, das bzw. der von der zuständigen britischen Aufsichtsbehörde oder Regierungsstelle für das Vereinigte Königreich nicht als ein Land anerkannt wird, das ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet. Bei Datenübermittlungen aus dem Vereinigten Königreich, für die die Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs gelten, gelten die Standardvertragsklauseln des Vereinigten

Königreichs als abgeschlossen (und werden durch diesen Verweis in diesem DPA aufgenommen) und werden wie folgt ergänzt:

2.3.1. Tabelle 1 der Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs enthält in Abschnitt 2.2(vi) dieses Anhangs 2 die Angaben zu den Parteien und die wichtigsten Kontaktinformationen.

2.3.2. In Tabelle 2 der Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs finden sich in Abschnitt 2.2 (Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs 2021) dieses Verzeichnisses 2 Informationen über die Version der Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs 2021, Module und ausgewählte Klauseln, denen diese Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs beigefügt sind.

2.3.3. In Tabelle 3 der Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs:

1. Die Liste der Parteien befindet sich in Abschnitt 2.2(vi) dieses Verzeichnisses 2.
2. Die Beschreibung der Übermittlung ist in Abschnitt 2 (Verarbeitung personenbezogener Daten) von Verzeichnis 1 zu diesem DPA dargelegt.
3. Anhang II befindet sich in Anlage 2 (Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen) zu diesem DPA.
4. Die Liste der Unterauftragsverarbeiter befindet sich in Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) des Verzeichnisses 1 zu diesem DPA.

2.3.4. In Tabelle 4 der Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs können sowohl der Importeur als auch der Exporteur die Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs gemäß den Bestimmungen der Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs beenden.

2.4. **Konflikt.** Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen den EU-Standardvertragsklauseln oder den Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs und anderen Bestimmungen in diesem DPA, einschließlich Verzeichnis 4 (spezifische Bestimmungen der Rechtssprechung), haben die Bestimmungen der EU-Standardvertragsklauseln bzw. der Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs Vorrang.

VERZEICHNIS 3

SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN DER RECHTSSPRECHUNG

1. Australien:

- 1.1. Die Definition von "anwendbarem Datenschutzrecht" umfasst die australischen Datenschutzgrundsätze und das australische Datenschutzgesetz (1988).
- 1.2. Die Definition von „Personenbezogene Daten“ umfasst Kundendaten, die „Persönliche Informationen“ im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes sind.
- 1.3. Die Definition von „sensiblen personenbezogenen Daten“ umfasst Kundendaten, die „sensible Informationen“ im Sinne des geltenden Datenschutzrechts sind.

2. Brasilien:

- 2.1. Die Definition des Begriffs "geltendes Datenschutzrecht" umfasst das Lei Geral de Proteção de Dados.
- 2.2. Die Definition des Begriffs "Sicherheitsverletzung" umfasst einen Sicherheitsvorfall, der zu einem relevanten Risiko oder Schaden für die betroffenen Personen führen kann.
- 2.3. Die Definition des Begriffs "Verarbeiter" schließt den Begriff "Betreiber" im Sinne des geltenden Datenschutzrechts ein.

3. Kalifornien:

- 3.1. Die Definition des Begriffs "geltendes Datenschutzrecht" umfasst das kalifornische Gesetz zum Schutz der Privatsphäre der Konsumenten (California Consumer Privacy Act) in seiner durch das kalifornische Gesetz über die Rechte an der Privatsphäre (California Privacy Rights Act) geänderten Fassung sowie alle gemäß dem Vorstehenden erlassenen Bestimmungen (zusammenfassend als "CCPA" bezeichnet).
- 3.2. Die Definition von „Personenbezogene Daten“ umfasst Kundendaten, die „Persönliche Informationen“ im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes sind.
- 3.3. Die Definition der "betroffenen Person" schließt den "Verbraucher" im Sinne des geltenden Datenschutzrechts ein. Alle Rechte der betroffenen Person, wie sie in Abschnitt 4 (Rechte der betroffenen Personen) von Anhang 1 zu diesem DPA beschrieben sind, gehören auch die Rechte der Konsumenten.
- 3.4. Die Definition des Begriffs „Anonymisierte Daten“ in der Vereinbarung schließt „unkenntlich gemachte“ Informationen im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts ein.
- 3.5. Die Definition des "Verantwortlichen" umfasst ein "Unternehmen" im Sinne des geltenden Datenschutzrechts.
- 3.6. Die Definition des Begriffs "Auftragsverarbeiter" schließt einen "Dienstanbieter" im Sinne des geltenden Datenschutzrechts ein.
- 3.7. Hudl wird personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten, aufbewahren, nutzen oder weitergeben, soweit dies für die Erbringung der Dienste von Hudl im Rahmen der Vereinbarung erforderlich ist, einen Geschäftszweck darstellt (wie unter dem anwendbaren Datenschutzrecht definiert) oder anderweitig durch das anwendbare Datenschutzrecht erlaubt ist.
- 3.8. Hudl verpflichtet sich, (i) personenbezogene Daten nicht für eigene kommerzielle Zwecke (im Sinne des geltenden Datenschutzrechts) oder für andere Zwecke als für die Erbringung der Dienste von Hudl zu erheben, zu verarbeiten, aufzubewahren, zu nutzen oder offenzulegen, (ii) die personenbezogenen Daten nicht zu verkaufen oder weiterzugeben (im Sinne des geltenden Datenschutzrechts); (iii) personenbezogene Daten außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, wie sie im Vertrag festgelegt ist, zu sammeln, zu verarbeiten, aufzubewahren, zu nutzen oder weiterzugeben; oder (iv) personenbezogene Daten mit anderen personenbezogenen Daten aus anderen Quellen zu kombinieren, es sei denn, dies ist nach geltendem Datenschutzrecht zulässig. Hudl (v) gewährleistet das gleiche Maß an Datenschutz für personenbezogene Daten, wie es das geltende Datenschutzrecht vorschreibt; (vi) benachrichtigt den Kunden unverzüglich schriftlich, wenn Hudl feststellt, dass es seine Verpflichtungen nach dem geltenden Datenschutzrecht nicht mehr erfüllen kann; (vii) räumt dem Kunden das Recht ein, nach Benachrichtigung von Hudl angemessene und

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten durch Hudl zu unterbinden und zu beheben, und angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Hudl die personenbezogenen Daten in einer Weise nutzt, die mit den Verpflichtungen des Kunden nach dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar ist.

- 3.9. Hudl bestätigt, dass es seine Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen und diesem Abschnitt 3 kennt und sie einhalten wird.

4. **Kanada:**

- 4.1. Die Definition des Begriffs "anwendbares Datenschutzrecht" umfasst das Bundesgesetz zum Schutz personenbezogener Daten und elektronischer Dokumente.
- 4.2. Die Unterauftragsverarbeiter von Hudl, wie in Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) von Anhang 1 zu diesem DPA beschrieben, sind Dritte im Sinne des geltenden Datenschutzrechts, mit denen Hudl einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat, der im Wesentlichen ähnliche Bedingungen wie dieser DPA enthält. Hudl hat seine Unterauftragsverarbeiter einer angemessenen Sorgfaltsprüfung unterzogen.
- 4.3. Hudl wird technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wie sie in Abschnitt 8 Hudl ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in Abschnitt xxx (Sicherheit personenbezogener Daten) von Verzeichnis 1 diesem DPA aufgeführt sind.

5. **Europäischer Wirtschaftsraum („EWR“):**

- 5.1. Die Definition von „anwendbarem Datenschutzrecht“ umfasst die Allgemeine Datenschutzverordnung (EU 2016/679) („DSGVO“) und alle untergeordneten Gesetze und Bestimmungen zur Umsetzung der DSGVO.
- 5.2. Beauftragt Hudl einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) des Verzeichnis 1 zu diesem DPA, wird es dies tun:
 - 5.2.1. von allen ernannten Unterauftragsverarbeitern verlangen, dass sie die personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen schützen, z. B. einschließlich der gleichen Datenschutzverpflichtungen, auf die in Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO verwiesen wird, und insbesondere ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in einer Weise bieten, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht, und
 - 5.2.2. von allen ernannten Unterauftragsverarbeitern verlangen, dass sie (i) sich schriftlich verpflichten, personenbezogene Daten nur in einem Land zu verarbeiten, das von der Europäischen Union als Land mit einem „angemessenen“ Schutzniveau eingestuft wurde, oder (ii) personenbezogene Daten nur zu Bedingungen verarbeiten, die den Standardvertragsklauseln entsprechen, oder gemäß einer von den zuständigen Datenschutzbehörden der Europäischen Union erteilten Genehmigung für verbindliche Unternehmensregeln.
- 5.3. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem DPA oder in der Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Entschädigungsverpflichtungen der Parteien) ist keine der Parteien für Bußgelder verantwortlich, die gemäß Artikel 83 der DSGVO von einer Aufsichtsbehörde oder staatlichen Stelle gegen die andere Partei im Zusammenhang mit einem Verstoß der anderen Partei gegen die DSGVO verhängt oder erhoben werden.

6. **Israel:**

- 6.1. Die Definition von „anwendbarem Datenschutzrecht“ schließt das Gesetz zum Schutz der Privatsphäre ein.
- 6.2. Die Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ schließt den „Datenbankbesitzer“ im Sinne des geltenden Datenschutzrechts ein.
- 6.3. Die Definition des Begriffs „Verarbeiter“ schließt den Begriff „Inhaber“ im Sinne des geltenden Datenschutzrechts ein.
- 6.4. Hudl verlangt, dass alle zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Mitarbeiter den Grundsatz des Datengeheimnisses einhalten und ordnungsgemäß über das geltende Datenschutzrecht unterrichtet wurden. Diese Mitarbeiter unterzeichnen mit Hudl Vertraulichkeitsvereinbarungen gemäß Abschnitt 5 des Verzeichnisses 1 zu diesem DPA.

- 6.5. Hudl muss ausreichende Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen, indem es die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt 8 (Sicherheit personenbezogener Daten) von Anhang 1 zu diesem DPA genannten Sicherheitsmaßnahmen umsetzt und aufrechterhält und die Bedingungen des Abkommens einhält.
- 6.6. Hudl muss sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten nicht an einen Unterauftragsverarbeiter weitergegeben werden, es sei denn, der Unterauftragsverarbeiter hat mit Hudl eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) des Anhangs 1 zu diesem DPA.

7. Japan:

- 7.1. Die Definition des Begriffs "geltendes Datenschutzrecht" umfasst das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten.
- 7.2. Die Definition von „Personenbezogene Daten“ umfasst Kundendaten, die „Persönliche Informationen“ im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes sind.
- 7.3. Die Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ schließt den Begriff „Unternehmer“ im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts ein. Als Geschäftsbetreiber ist Hudl für den Umgang mit den in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten verantwortlich.
- 7.4. Die Definition des Begriffs „Auftragsverarbeiter“ schließt einen Unternehmer ein, der vom Unternehmer ganz oder teilweise mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut wurde (auch ein „Treuänder“), wie im geltenden Datenschutzrecht beschrieben. Als Treuhänder sorgt Hudl dafür, dass die Verwendung der anvertrauten personenbezogenen Daten sicher kontrolliert wird.

8. Mexiko:

- 8.1. Die Definition von „anwendbarem Datenschutzrecht“ umfasst das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei Privaten und seine Bestimmungen.
- 8.2. In seiner Funktion als Auftragsverarbeiter wird Hudl:
 - 8.2.1. die personenbezogenen Daten gemäß den Anweisungen des Kunden in Abschnitt 2 (Verarbeitung personenbezogener Daten) in Verzeichnis 1 zu diesem DPA behandeln;
 - 8.2.2. personenbezogene Daten nur insoweit verarbeiten, als dies zur Erbringung der Dienste von Hudl erforderlich ist;
 - 8.2.3. Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht und Abschnitt 8 (Sicherheit personenbezogener Daten) von Verzeichnis 1 zu diesem DPA durchzuführen;
 - 8.2.4. die Vertraulichkeit der im Rahmen des Abkommens verarbeiteten personenbezogenen Daten wahren;
 - 8.2.5. alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und diesem DPA löschen; und
 - 8.2.6. personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) von Verzeichnis 1 zu diesem DPA an Unterauftragsverarbeiter übermitteln.

9. Singapur:

- 9.1. Die Definition des Begriffs „geltendes Datenschutzrecht“ umfasst das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten von 2012.
- 9.2. Hudl verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung eines Schutzniveaus, das dem PDPA entspricht, indem es angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Abschnitt 8 (Sicherheit personenbezogener Daten) des Verzeichnis 1 zu diesem DPA und die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens.

10. Schweiz:

- 10.1. Die Definition von „anwendbarem Datenschutzrecht“ umfasst das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz in seiner revidierten Fassung.
- 10.2. Beauftragt Hudl einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) des Verzeichnis 1 zu diesem DPA, wird es dies tun:

- 10.2.1. von allen ernannten Unterauftragsverarbeitern verlangen, dass sie die personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen schützen, z. B. einschließlich der gleichen Datenschutzverpflichtungen, auf die in Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO verwiesen wird, und insbesondere ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in einer Weise bieten, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht, und
- 10.2.2. von allen ernannten Unterauftragsverarbeitern verlangen, dass sie (i) sich schriftlich verpflichten, personenbezogene Daten nur in einem Land zu verarbeiten, das von der Europäischen Union als Land mit einem „angemessenen“ Schutzniveau eingestuft wurde, oder (ii) personenbezogene Daten nur zu Bedingungen verarbeiten, die den Standardvertragsklauseln entsprechen, oder gemäß einer von den zuständigen Datenschutzbehörden der Europäischen Union erteilten Genehmigung für verbindliche Unternehmensregeln.

11. Vereinigtes Königreich („UK“):

- 11.1. Verweise in diesem DPA auf die DSGVO gelten insoweit als Verweise auf die entsprechenden Gesetze des Vereinigten Königreichs (einschließlich der britischen DSGVO und des Data Protection Act 2018).
- 11.2. Beauftragt Hudl einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Abschnitt 6 (Unterauftragsverarbeiter) des Verzeichnis 1 zu diesem DPA, wird es dies tun:
- 11.2.1. von allen ernannten Unterauftragsverarbeitern verlangen, dass sie die personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen schützen, z. B. einschließlich der gleichen Datenschutzverpflichtungen, auf die in Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO verwiesen wird, und insbesondere ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in einer Weise bieten, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht; und
- 11.2.2. von allen ernannten Unterauftragsverarbeitern verlangen, dass sie (i) sich schriftlich verpflichten, personenbezogene Daten nur in einem Land zu verarbeiten, das das Vereinigte Königreich zu einem „angemessenen“ Schutzniveau erklärt hat, oder (ii) personenbezogene Daten nur zu Bedingungen verarbeiten, die den Standardvertragsklauseln gleichwertig sind, oder gemäß einer von den zuständigen Datenschutzbehörden des Vereinigten Königreichs erteilten Genehmigung nach den verbindlichen Unternehmensregeln.
- 11.3. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem DPA oder in der Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Entschädigungsverpflichtungen der Parteien) ist keine der Parteien für Geldbußen verantwortlich, die gemäß Artikel 83 der britischen Datenschutz-Grundverordnung (UK GDPR) von einer Aufsichtsbehörde oder Regierungsstelle gegen die andere Partei im Zusammenhang mit dem Verstoß der anderen Partei gegen die britische Datenschutz-Grundverordnung (UK GDPR) verhängt oder erhoben werden.